

§ 7d.

Es wird vorgeschlagen, die Herausgabe von Sammlungen parlamentarischer Reden als Nachdruck zu erklären.

§ 8.

Es wird vorgeschlagen, die Schutzfrist auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers auszudehnen. Bezüglich der bestehenden Urheberrechte ist es wünschenswert, daß der Zuwachs der Rechte den Autoren zu gute komme, auch wenn diese ihre Autorrechte unter der Geltung des alten Gesetzes veräußert haben. Für Briefe, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soll die Schutzfrist die gleiche sein wie für alle übrigen literarischen Werke, gleichviel, ob sie veröffentlicht sind oder nicht.

§ 10.

Es wird vorgeschlagen, die Frist des § 10 auf drei Monate herabzusetzen.

§ 18.

Es ist die „Fahrlässigkeit“ als Voraussetzung der Strafe des Nachdrucks und der Schadenersatzpflicht unbedingt aufrecht zu erhalten.

Dagegen ist der „entschuldbare rechtliche Irrtum“ (Absatz 2) als Strafausschließungsgrund zu beseitigen.

Die Schadenersatzpflicht soll in allen Fällen, auch in denen des straflosen Nachdrucks, ohne jede Beschränkung gesetzlich festgelegt werden.

§ 61.

Ausländer sind ebenso wie Inländer bedingungslos in ihren Autorrechten zu schützen.

Telegramm und Urheberrecht. — Ueber einen eigenartigen Nachdruckprozeß berichtet die Breslauer Morgenzeitung: Wegen unbefugten Nachdrucks eines Telegramms, das der Inhaber der Privatpost „Courier“ in Breslau, Kaufmann Eugen Boronow, in Form einer Petition an die Mitglieder der Reichstagskommission zur Beratung des Postgesetzes gefandt hatte, war der Bureaubeamte der Privatpost „Hansa“, Paul Konjczyk, angeklagt. Der Angeklagte hatte das Telegramm mit einem von ihm herrührenden Zusatz in Circularen abdrucken lassen und diese u. a. an die Kunden des „Courier“ versandt. Der Inhaber des „Courier“ erblickte in dem Nachdruck ein Vergehen gegen das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc., und in dem Inhalt des vom Angeklagten dazu gemachten Zusatzes eine Beleidigung und stellte Strafantrag gegen Konjczyk. In der Verhandlung am 10. d. M. machte der Angeklagte geltend, daß er in dem Nachdruck des Telegramms nichts Strafbares gesehen habe, da Telegrammen ein literarischer Wert nicht beigemessen werden könne. Der Staatsanwalt war zwar der Ansicht, daß das fragliche Telegramm unter die Schriftwerke gehöre, die das Gesetz vom 11. Juni 1870 schütze, beantragte jedoch die Freisprechung aus dem Grunde, weil dem Angeklagten das Bewußtsein der Strafbarkeit seiner Handlung gefehlt habe. Eine Beleidigung vermochte der Vertreter der Anklage in dem intrinierten Zusatz nicht zu erblicken; er beantragte auch in diesem Punkte Freisprechung. Das Gericht nahm an, daß das Telegramm nicht als Schriftwerk im Sinne des erwähnten Gesetzes anzusehen sei. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, sei das Gericht davon überzeugt, daß der Angeklagte sich in dem entschuldbaren Irrtum befunden hätte, daß ein solches Schriftstück nicht vorliege. Er wäre deshalb nach § 18 des Gesetzes strafrechtlich nicht verantwortlich zu machen. Das Gericht nahm weiter an, daß in dem intrinierten Zusatz zu dem Telegramm eine Beleidigung nicht zu finden sei. Der Angeklagte wurde deshalb von der Anklage des unbefugten Nachdrucks sowie der Beleidigung freigesprochen.

Beschlagnahmen in Oesterreich. — Seit dem 20. Juli d. J., dem Tage des Erscheinens der Rotverordnung für Konsumsteuern, bis zum 16. August sind in Oesterreich 429 Beschlagnahmen von Druckschriften (meist Zeitungen) erfolgt.

Deutsche Rechtsstudien in Lausanne. — An der Universität Lausanne wird den deutschen Studienordnungen gemäß schon seit dem vorigen Jahre in jedem Semester „Geschichte und System des römischen Rechts“ in wöchentlich zehn Stunden gelesen. Von Oktober d. J. an wird auch den Bedürfnissen der deutschen Rechtshörer des zweiten Semesters Rechnung getragen werden durch eine vierstündige deutsche Vorlesung über den allgemeinen Teil des bürgerlichen Gesetzbuches, ergänzt durch zweistündige Uebungen über römisches und deutsches bürgerliches Recht, gleichfalls in deutscher Sprache.

Mannheimer Aktiendruckerei N.-G. in Mannheim. — Laut Bilanz vom 30. April 1899 erzielte die Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Rohertrag von 47 396 M 33 S (im Vorjahr 46 288 M 78 S). Hierzu kommt die Einnahme

für Hausmieten 5830 M und der Uebertrag aus dem Vorjahr 31 863 M 19 S, zusammen 85 089 M 52 S. Nach Abzug der Unkosten, Gehälter, besonderer Abschreibungen u. s. w. bleibt ein Reingewinn von 40 567 M 88 S, wovon 2315 M 12 S zurückgestellt und 38 252 M 76 S auf neue Rechnung vorgetragen wurden. Das Aktienkapital beträgt 20 000 M. (Papier-Stg.)

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Juristisches Litteraturblatt. No. 107. (Bd. XI, No. 7.) 15. August 1899. 4°. S. 149—172. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Antiquarisches Bücherlager von A. Raunecker in Klagenfurt. Katalog No. 121. 1899. 8°. 22 S. No. 1—656.

Bulletin Photoglob. V. Jahrgang. No. 8. 1. August 1899. 4°. S. 61—68. Zürich-London, Photoglob Co.

Ausstellungspreise. — Auf der Allgemeinen Sport-Ausstellung in München erhielten die Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vormals Gustav Frißsche die goldene Medaille, die Verlagsbuchhandlung C. F. Vöde und die Großbuchbinderei und Albumfabrik Rost, Senf & Cie. in Leipzig die silberne Medaille, P. H. Beyer & Sohn, Kunsthandlung und Centralstelle für alpine Kunst und Litteratur in Leipzig, die bronzene Medaille.

Ausstellungspreis. — Die Verlagsfirma Philipp & Kramer in Wien ist auf der Sport-Ausstellung in München für ihre Postkarten durch Zuerkennung der großen goldenen Medaille ausgezeichnet worden.

Personalnachrichten.

Bestorben:

in Königstein a/ Taunus, wo er Heilung von langem Leiden gesucht hatte, der Hofkunsthändler Herr Albert Meder aus Berlin, Mitinhaber der dortigen Hofkunsthandlung Amster & Rutherford.

Aus dem Hause L. Meder in Heidelberg stammend, übernahm er gemeinsam mit seinem Bruder Louis Meder am 2. Januar 1877 die angesehenere Berliner Handlung, die unter der umsichtigen und unternehmenden Leitung der Brüder schnell einen neuen Aufschwung nahm und ihren Platz unter den ersten Kunsthandlungen Deutschlands in ehrenvollster Weise behauptet hat. Ehre seinem Andenken!

† Robert Wilhelm Bunsen. — Der berühmte Chemiker Professor Robert Wilhelm Bunsen, geboren 1811 in Göttingen, ist achtundachtzig Jahre alt, am 16. d. M. in Heidelberg, wo er seit 1852 gelebt und gewirkt hat, gestorben. Seit 1889 lebte er im wohlverdienten Ruhestande. Zahl und Wert der Entdeckungen, mit denen er durch seine Forschungen die Naturwissenschaften und insbesondere die Chemie bereichert hat, sind bedeutend; seine glänzendste Errungenschaft ist die Entdeckung der Spektralanalyse, zu der er 1860 in Gemeinschaft mit Gustav Robert Kirchhoff gelangte. Von seinen Veröffentlichungen seien hier genannt: Enumeratio ac descriptio hygrometrum (Göttingen 1830) — Das Eisenoxydhydrat, ein Gegengift des weißen Arseniks und der arsenigen Säure (mit Berthold. Göttingen 1834, 1837) — Schreiben an Berzelius über die Reise nach Island (Marburg 1846) — Ueber eine volumetrische Methode von sehr allgemeiner Anwendbarkeit (Heidelberg 1854) — Gasometrische Methoden (Braunschweig 1857, 1877) — Chemische Analyse durch Spektralbeobachtungen (mit Kirchhoff. Wien 1861) — Anleitung zur Analyse der Aschen und Mineralwässer (Heidelberg 1874, 1887) — Flammenreaktionen (Heidelberg 1880, 1886).

(Sprechsaal.)

Entgegnung

auf die Erklärung des Herrn Georg Brandes in Nr. 189 d. Bl.

Ich erhalte soeben nach Neustrelitz das „Börsenblatt“ Nr. 189 und finde darin die Erklärung des Herrn Georg Brandes. Ich habe diesem Herrn früher und zuletzt in der „Allgemeinen Zeitung“ geantwortet; er verbreitet trotz dessen immer von neuem seine alte Erzählung, so daß ich jetzt gern auf weitere Aufklärungen, wie sich die Dinge in der That verhalten, verzichte. Die Kritik, die meine Ausgaben kennt, urteilt merkwürdigerweise ganz anders als Herr G. Brandes, der, wie er selbst öffentlich zugestanden, meine Ausgaben nie in Händen gehabt hat.

Leipzig (J. B. Neustrelitz), den 18. August 1899.

H. Barsdorf, Verlagsbuchhändler.